

AUFTRAG ZUR STROMBELIEFERUNG FÜR GEWERBEKUNDEN

Hiermit beantrage ich auf Basis der nachfolgenden Angaben und zu den ausgehändigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Belieferung mit Strom ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt.

TARIF _____

GRUNDPREIS _____
Euro / Monat

VERBRAUCHSPREIS ¹⁾ _____
Cent / kWh

Anmerkung Keslar GmbH Energiehandel

1. RECHNUNGSANSCHRIFT

Firma *

Vor- und Zuname *

Straße / Nr. / Zusatz *

PLZ / Ort *

E-Mail _____

Geburtsdatum * _____

Online Rechnungsversand (E-Mail-Adresse erforderlich)

Ja Nein

Telefonnummer * _____

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechnerische Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3. LIEFERBEGINN

Nächstmöglicher Zeitpunkt Wunschtermin/Einzug: _____

5. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT FÜR KESLAR GMBH ENERGIEHANDEL, OSTBAHNHOFSTR. 1, 87437 KEMPTEN, GLÄUBIGER-ID: DE66ZZ00000016241

Vorname, Name (Kontoinhaber) *

Straße und Hausnummer, PLZ und Ort *

Kreditinstitut * _____ BIC * _____

DE _____
IBAN * _____

6. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.keslar.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden. Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Keslar GmbH Energiehandel für die Stromlieferung an Gewerbekunden“ (AGB) Anwendung.

7. AUFTRAGSERTEILUNG / VOLLMACHT

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 5 Abs. 1 MsbG für Messstellenbetrieb zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

10. AUFTRAGSERTEILUNG

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Datenschutzerklärung, den Hinweis zur Bonitätsprüfung und die Widerrufsbelehrung hat der Kunde zur Kenntnis genommen und erklärt sich mit ihnen einverstanden.

Ort, Datum _____

ERSTVERTRAGSLAUFEIT _____ bis _____

EINGESCHRÄNKTE PREISGARANTIE ²⁾ _____ bis _____

¹⁾ Alle Angaben in Euro und Cent sind Nettopreise exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch inkl. der Stromsteuer sowie der Kosten für den Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten an den Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, den aktuell gültigen Abgaben gemäß EEG und KWKG, Offshore-, AbLaV- und Sonderkundenumlage sowie die Konzessionsabgabe.

²⁾ Die Regelungen zur Preisgarantie gelten gem. § 6 der AGB.

Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben.

2. LIEFERANSCHRIFT (FALLS ABWEICHEND VON RECHNUNGSANSCHRIFT)

Firma _____

Vor- und Zuname _____

Straße / Nr. / Zusatz _____

PLZ / Ort _____

4. ANGABEN ZUR STROMVERSORGUNG

Bisheriger Stromversorger * _____ Bisherige Kundenr. / Vertragskontonr. * _____

Zählernummer * _____ Letzter Jahresverbrauch in kWh * _____

Eintarifzähler Mehrtarifzähler Umzug / Einzug, Zählerstand am Tag der Wohnungsübergabe: _____

Ich ermächtige den Lieferanten (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE66ZZ00000016241), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

Ort, Datum _____

X

Unterschrift Kunde

8. KÜNDIGUNG

Der Vertrag läuft mind. für die unter dem Punkt Erstvertragslaufzeit vereinbarten Laufzeit. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beiliegenden AGB) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9. EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUR DATENVERWENDUNG (TELEFONWERBUNG) (FALLS GEWÜNSCHT, BITTE ANKREUZEN)

Ich erkläre mich einverstanden, dass der Lieferant die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für an mich per Telefon gerichtete Werbung für Produkte und/oder Dienstleistungen des Lieferanten verarbeitet und nutzt (Vertragsangebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen, Pellets- und Heizöllieferungen, Tankkarten, Schmierstoffen und Energiedienstleistung sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu). Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf ist zu richten an Keslar GmbH Energiehandel, Ostbahnhofstr. 1, 87437 Kempten, 0831/57530-0, 0831/5753020, strom@keslar.de. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder der Lieferant ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

X

Unterschrift Kunde _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kesar GmbH Energiehandel für die Stromlieferung an Gewerbekunden

1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die mit dem Vertragsschluss verbundenen Preise.
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Lieferanten, Erteilung des Lieferbeginns) durch den Kunden rechtzeitig erfüllt sind. Der Lieferbeginn ist dem Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich ab.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Der Liefervertrag wird dem Kunden dessen gesamtener Bedarf an elektrischer Energie an seine strombezogenen Verbraucher (z.B. für den Betrieb von Produktionsanlagen, etc.) auf den (der jeweiligen) Zählpunkt bezogen Netzanschluss. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energielieferer technisch erfasst wird.
2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 9.
2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflicht durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erzielbar kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihrer Leistungspflicht befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
2.4. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussung zu dem, für Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom durch höhere Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugunsten werden kann, gehindert ist. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung/ Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messsicherheiten des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ableitung der Messsicherheiten wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf deren Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu. In der Ableitung der Messsicherheiten wird zum Zwecke der Abrechnung, einschließlich eines Lieferantenwechselstoffs bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten, eine Überprüfung der Ablesung, deren Beseitigung dem Lieferanten widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messsicherheiten nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausible Messwerte verfügbar, oder dass den Lieferanten hieran jeweils Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei neuen Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
3.2. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich über bzw. unter dem abgerechneten Verbrauch liegt, ist der Lieferant verpflichtet, die Abrechnung des Monats neu zu berechnen.
3.3. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat Abweichung von Satz 1 – mit der Abrechnung eine kostenpflichtige Veranlassung (7,60 EUR pro Ablesung) Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung enthält das Recht des Lieferanten nach Ziff. 3.2.
3.4. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten eine Nachprüfung der Messsicherheitsabrechnung seiner Abrechnung verlangen. Die Nachprüfung ist dem Lieferanten unter Vorlage der Originalprotokolle der Messung vorzunehmen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die die ichtrechtlichen Verkehrsvorgängen nicht überschritten werden.

3.5. Ergibt eine Nachprüfung der Messsicherheiten eine Überschreitung der die ichtrechtlichen Verkehrsvorgängen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre, beschränkt.
3.6. Anders als die vertragliche Pflicht zur Abrechnung (fester Messwert), so erfolgt die Anpassung des Grundpreises je nachdem, die Abrechnungsperiode wenn weniger abgerechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsverbindlichkeiten / Verzugs / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

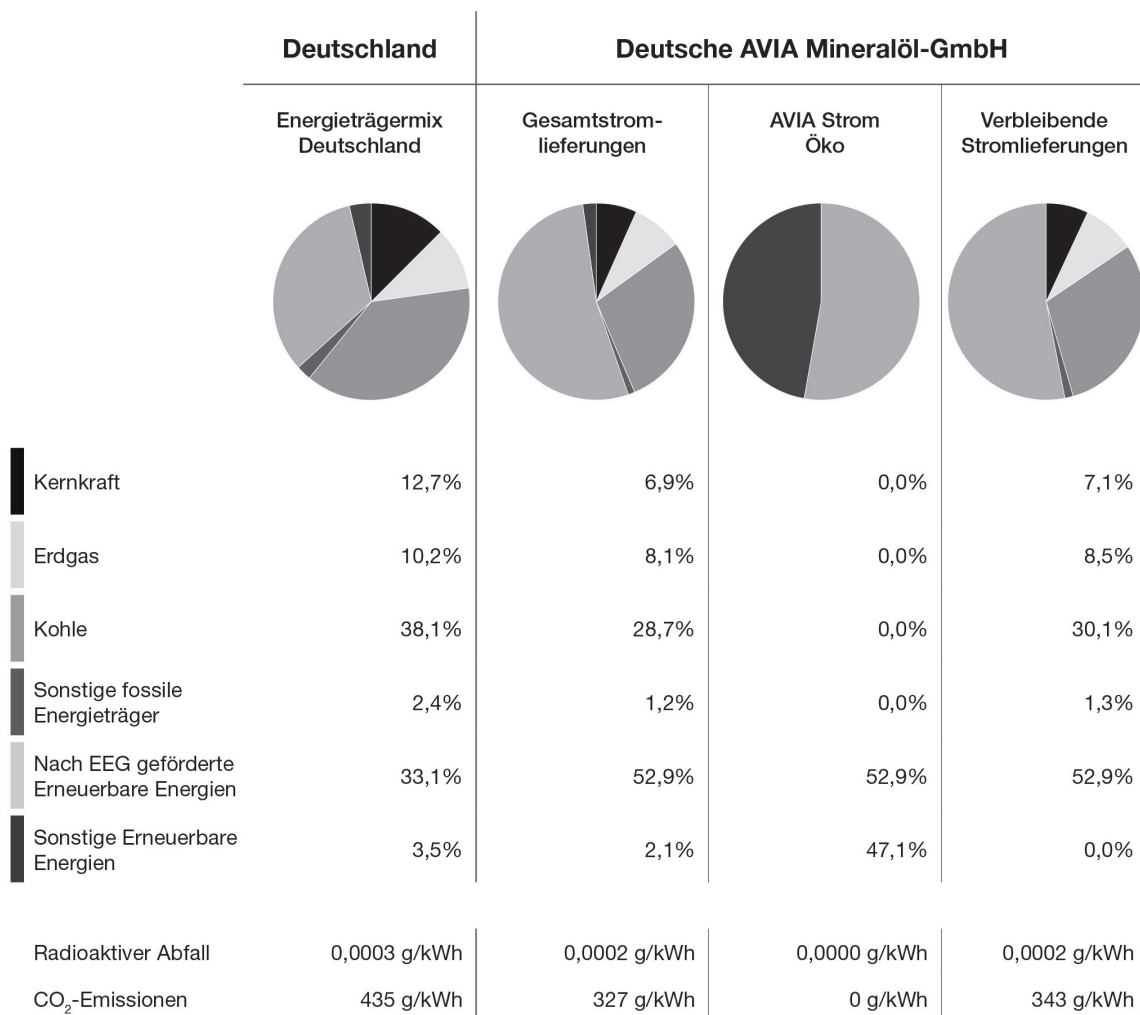
4.1. Gemäß dem Rechtsbehelfenverfahren (§ 315 BGB) festgelegten Zaufpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
4.2. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderungen ergreifen, fordert der Lieferant erneut zur Zahlung. Wird diese nicht innerhalb der Fristen erfüllt, wird der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten (pro Mahn- und Schreibm. 1,50 EUR) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gesetzlich, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die in der Berechnung zugrunde gelegten.
4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die errichtete Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messsicherheit verlangt und solange die Nachprüfung nicht abgeschlossen ist, die Funktion der Messsicherheit festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbetrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegensprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.
4.5. **Vorauszahlung**
5.1. Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Die Verlangen einer Vorauszahlung sind im Falle des Bestehens der Vorauszahlung für den Monat mit der Vorauszahlung zu verzinsen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden berechnet. Der Lieferant behält sich die Möglichkeit der Kündigung glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Vorauszahlungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuschicken.
5.2. Der Kunde kann vom Lieferanten alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Leistung der ersten Vorauszahlung, eine Überprüfung verlangen, ob weiterhin ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.

6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preispauschung nach billigem Ermessen

6.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält Kosten für die Erzeugung, den Transport, die Lieferung und die Abrechnung der Energie. Der Preis setzt sich zusammen aus folgenden Bestandteilen:
6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die Kosten des Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuhelfenden Entgelte für die Nutzung. Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EWG festgelegt und jeweils zum nicht später als dem 31.12. eines Kalenderjahres festgelegten Preisobergrenze. Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu leistende Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abschreibungen mit 1/12 der Jahresentgelte.
6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuhelfenden Entgelt für den Messstellenbetrieb mit Messsicherheiten und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EWG festgelegt und jeweils zum nicht später als dem 31.12. eines Kalenderjahres festgelegten Preisobergrenze. Die derzeitigen Kosten betragen 14,80 €. Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abschreibungen mit 1/12 der Jahresentgelte.
6.4. Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktkategorie des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messsicherheit im Sinne des MsbG ausgestattet, greift Ziffer 6.3 nicht diese Marktkategorie. In diesem Fall

schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.5. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, die Entgelte für den Messstellenbetreiber mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messsicherheiten für belieferte Marktkategorie des Kunden zu zahlen, sind die Entgelte nach Maßgabe des MsbG zu zahlen. Nach Ziffer 6.1 um die Differenz dieser Entgelte in der jeweils vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Höhe und den unter Ziffer 6.3 genannten Kosten. Der Lieferant wird dem Kunden diese Entgelte und den Umstand, dass sich die Preise nach Ziffer 6.1 um diese Entgelte erhöhen, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Unbekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grunzuständigen Messstellenbetreibern die Kosten für die Erhaltung der Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Aufschläge), Mit den KWK-Aufschlägen werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Der Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, die als Aufschlag auf die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro kWh für den Übertragungsnetzbetreiber und Letztverbraucher Kilowattstunden angegeben. Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2019 6,405 Cent pro kWh.
6.7. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhöhten Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung der Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Aufschläge) – KWK-G – derzeit gemäß §26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe (KWK-Aufschläge). Mit den KWK-Aufschlägen werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Der Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, die als Aufschlag auf die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro kWh für den Übertragungsnetzbetreiber und Letztverbraucher Kilowattstunden angegeben. Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2019 6,405 Cent pro kWh.
6.8. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhöhten Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung der Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Aufschläge) – KWK-G – derzeit gemäß §26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe (KWK-Aufschläge). Mit den KWK-Aufschlägen werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Der Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, die als Aufschlag auf die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro kWh für den Übertragungsnetzbetreiber und Letztverbraucher Kilowattstunden angegeben. Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2019 6,405 Cent pro kWh.
6.9. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhöhten Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung der Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Aufschläge) – KWK-G – derzeit gemäß §26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe (KWK-Aufschläge). Mit den KWK-Aufschlägen werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Der Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, die als Aufschlag auf die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro kWh für den Übertragungsnetzbetreiber und Letztverbraucher Kilowattstunden angegeben. Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2019 6,405 Cent pro kWh.
6.10. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 21a EWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARV) vom Lieferanten erhohten und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (pBLS-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfallt, in der jeweils geltenden Höhe. Die abtLA-Umlage gilt auch als, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an abtLA-Bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber an die Netzbetreiber über die Stochastik reduziert werden wird, werden. Die Höhe der abtLA-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) beträgt für das Kalenderjahr 2019 0,005 Cent pro kWh.
6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die, die Kosten der Versorgung durch Strom und Gas (KAV) an den zuständigen Netzbetreiber zu zahlende Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Ermäßigung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Versorgungsanlagen durch die Netzbetreiber zur Herstellung der öffentlichen Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen. 6.12 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 nicht

Stromkennzeichnung zur Stromlieferung 2017
der Keslar GmbH
 gem. § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2014



Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet unter www.keslar.de
 oder per Telefon 0831/57530-66 (Montag - Donnerstag von 8:00 - 17:00 Uhr, Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr).